



## Positionierung

### **Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus - Mädchen und Frauen aus der Rechtlosigkeit holen!**

#### **I. Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland**

Neben circa 10 Millionen Ausländerinnen und Ausländern mit legalem Aufenthalt hält sich eine zahlenmäßig nicht gering einzuschätzende Gruppe von Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland auf. Ihre Zahl lässt sich nur schwer beziffern. Nach Schätzungen der Universität Bremen ist von 180.000 bis 520.000 Personen auszugehen<sup>1</sup>. Darunter sind auch viele Frauen. Lange galten sie als Mitreisende migrierender Männer. In Wirklichkeit lassen sie jedoch oft ihre Familien zurück, um mit ihrem Verdienst den Lebensunterhalt für sich oder ihre Familien zu sichern. Sie bleiben in Deutschland, obwohl nach ihrer Au-pair Zeit, ihrem Besuch oder ihrem Studium ihre Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen ist. Oder sie erhalten trotz Ehe mit einem deutschen Mann in den ersten Jahren keinen eigenständigen Aufenthaltsstatus und tauchen unter, wenn sie von ihrem Mann verlassen werden und ausreisen sollen. Auch Frauen, die Opfer von Menschenhandel werden, verfügen oft über keine Aufenthaltsgenehmigung. Einige geduldete Frauen ziehen es aus Angst vor der Rückkehr in ihr Herkunftsland vor, bei drohender Abschiebung versteckt hier weiter zu leben.

Frauen, die ohne einen legalen Aufenthaltstitel in Deutschland bleiben, finden meist Arbeit in Haushalten mit pflegebedürftigen Familienangehörigen oder mit kleinen Kindern, als Reinigungsfrau in verschiedenen Haushalten, in Reinigungsfirmen oder in Imbissbuden. Das Leben ohne Aufenthaltspapiere ist aufgrund des finanziellen Drucks, der schwierigen Bedingungen, ihr Recht durchzusetzen, der Probleme bei der Gesundheitsversorgung sowie der fehlenden Zugangsmöglichkeiten zu Altersvorsorge und zu öffentlichen Diensten und Angeboten mit hoher psychischer Belastung verbunden. Hinzu kommen Angst vor Entdeckung und Abschiebung und eine erhöhte Gefahr sexueller Übergriffe und sexualisierter Gewalt. Viele dieser Frauen organisieren ihr Leben bereits seit mehreren Jahren unter diesen schwierigen Bedingungen.

Die demografische Entwicklung und in Folge der Arbeitsmarkt und die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme erfordern in den kommenden Jahren mehr Zuwanderung nach Deutschland.

---

<sup>1</sup> Dita Vogel hat diese Schätzung für das Jahr 2014 vorgenommen. Vgl. Vogel, Dita: Kurzdossier: Umfang und Entwicklung der Zahl der Papierlosen in Deutschland. Bremen. Oktober 2016

Nach Berechnungen der Bertelsmann-Stiftung müssen bis 2060 jedes Jahr 260.000 Menschen mehr ein- als auswandern, wenn Deutschland ernsthafte Probleme vermeiden will.<sup>2</sup> Mit dem kommenden Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll Zuwanderung gefördert werden. Für qualifizierte Fachkräfte aus Ländern außerhalb der europäischen Union wird die Möglichkeit verbessert, in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen, sofern sie einen Arbeitsvertrag vorweisen können. Es bleibt jedoch dabei, dass die Vorschriften und Verfahren einer legalen Zuwanderung wie bisher sehr komplex sind. Unqualifizierte Kräfte sind weiterhin weitgehend ausgeschlossen.

Wenn bereits seit Jahren ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland lebende Menschen einen Aufenthaltstitel erteilt bekämen, stünden sie mit ihren Fähigkeiten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Zumeist handelt es sich bei den Frauen um motivierte, teils um gut qualifizierte Personen, die arbeiten wollen. Durch angemeldete Arbeit würden der Beitrag in die Sozialkassen erhöht werden und die Steuereinnahmen steigen.

## **II. Menschenrechte für Migrantinnen ohne legalen Aufenthaltsstatus**

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit engagiert sich durch konkrete Hilfen und politisch für bessere Lebensbedingungen für Frauen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland. Dabei geht es letztlich um die Umsetzung von Menschenrechten und die Verwirklichung von Menschenwürde.

### **Eigenständiger Aufenthaltstitel für eingereiste Ehepartnerinnen**

Im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft müssen eingereiste Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner von Anfang an einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten.

Nach einem langen Kampf der Frauenorganisationen, die mit Migrantinnen arbeiten, und der Menschenrechtsorganisationen war die Frist bis zur Erreichung eines eigenständigen Aufenthaltstitels im Jahr 2000 von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt und ist inzwischen wieder auf drei Jahre angehoben worden. Das bedeutet beispielsweise, dass Frauen auch in gestörten oder scheiternden Ehen so lange bei ihren Ehemännern bleiben müssen, bis sie einen eigenständigen, vom Ehemann unabhängigen Aufenthaltstitel erhalten.

### **Recht auf gerechte Entlohnung für die geleistete Arbeit**

Die als Haushaltshilfen oder in anderen Bereichen tätigen Frauen müssen ihr Recht auf eine gerechte Entlohnung für die von ihnen verrichtete Arbeit durchsetzen können. Die Lohnzahlung muss unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus angstfrei einklagbar sein. Hierzu muss eine andere Person stellvertretend für sie Klage erheben können.

Bei der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern gelten grundsätzlich alle Bestimmungen des deutschen Arbeitsrechts wie etwa die Vorschriften zum Mindestlohn, zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, zum Urlaub, zum Kündigungs- und Arbeitsschutz oder zur Arbeitszeit. Für Frauen ohne Aufenthaltsgenehmigung ist es fast unmöglich diese einzufordern. Sie müssten ihren Status aufdecken und eine Beendigung des Aufenthalts fürchten. So sind Frauen, die ohne Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung ihrer Arbeit nachgehen, durch ihre Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen leicht ausbeutbar.

---

<sup>2</sup> <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2019/februar/deutscher-arbeitsmarkt-auf-aussereuropaeische-zuwanderung-angewiesen/> (letzter Zugriff: 19.03.2019)

## **Recht auf medizinische Hilfe**

Die medizinische Versorgung von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung ist ohne die damit verbundene Gefahr einer Abschiebung sicher zu stellen. Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung müssen umfassend Zugang zum Gesundheitssystem erhalten, ohne dass sie Angst davor haben müssen, aufgedeckt und abgeschoben zu werden. Um das zu gewährleisten soll ein anonymisierter Krankenschein, wie in Hannover, Göttingen und Berlin bereits erprobt, bundesweit eingeführt und die Finanzierung der potenziellen Behandlungen sichergestellt werden.

Für beschäftigte Frauen – z.B. in Privathaushalten – muss es möglich sein, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ihre Rechte aus einer Unfall- und Krankenversicherung, die auch bei illegaler Beschäftigung kraft Gesetz bestehen, in Anspruch zu nehmen.

Für Menschen, die ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland leben, ist es schwierig, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wenn sie ohne Arbeitserlaubnis arbeiten, sind sie theoretisch krankenversichert, müssten aber den Status aufdecken, um dies in Anspruch nehmen zu können. Um eine Krankenversorgung im Rahmen der Sozialhilfe sicher zu stellen, müssen Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung die Finanzierung ihrer Behandlung beim Sozialamt beantragen. Damit würde aufgrund bestehender Übermittlungs- und Meldepflichten der Behörden ihr Aufenthaltsstatus offengelegt und sie gingen das Risiko ein, abgeschoben zu werden. Einzig in medizinischen Notfällen – dazu kann auch eine Entbindung zählen – können sie ohne Furcht vor Entdeckung reguläre medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, da dann die Abrechnung nachträglich erfolgt.

Besonders schwierig stellt sich die Situation für Frauen dar, wenn sie aufgrund erfahrener Gewalt behandelt werden müssen und sich nicht trauen, zur Ärztin oder zum Arzt zu gehen. Auch in der Schwangerschaft, bei der Entbindung und während der Nachsorge nehmen Frauen medizinische Begleitung aus Angst vor Abschiebung oft nicht in Anspruch. Nach einem Antrag auf Behandlung beim Sozialamt erhalten sie in der Regel von der Ausländerbehörde für die Zeit ihres Mutterschutzes eine Duldung. Jedoch besteht das Risiko, dass sie danach, sofern es keine Abschiebungshindernisse gibt, abgeschoben werden.

## **Recht auf eine Geburtsurkunde für Kinder**

Frauen, die in Deutschland ihr Kind zur Welt bringen, müssen ihr Kind registrieren lassen können. Im Interesse der Frauen und der Neugeborenen muss die Ausstellung einer Geburtsurkunde bzw. die Eintragung ihres Kindes im Geburtenregister ohne Aufdeckung des Aufenthaltsstatus möglich sein. Das durch Artikel 2 der UN Kinderrechtskonvention garantierte Recht der Nicht-Diskriminierung ist auch auf Kinder von Eltern ohne Aufenthaltspapiere anzuwenden. Hierfür ist die Meldepflicht der Standesämter an die Ausländerbehörden abzuschaffen.

Für die Ausstellung der Geburtsurkunde ihres Kindes muss die Mutter die eigene Geburtsurkunde und ihre Identität nachweisen. Da das Standesamt aufgrund von Übermittlungs- und Meldepflichten angewiesen ist, die Daten an die Ausländerbehörde weiterzugeben, kommt für eine Frau ohne Aufenthaltsgenehmigung das Beantragen der Geburtsurkunde meistens nicht in Frage. Das Kind bleibt somit ohne Ausweisdokument und die Frau kann offiziell nicht nachweisen, dass es sich um ihr Kind handelt.

Nach Artikel 7 der UN Kinderrechtskonvention ist die Registrierung der Geburt eines Kindes eine Staatenverpflichtung. Jedes Kind hat das Recht, sofort nach seiner Geburt in ein Register eingetragen zu werden. Nur wer über eine Geburtsurkunde verfügt, kann später einen Ausweis beantragen, ein Examen absolvieren, wählen oder heiraten. Kinder, vor allem Mädchen, die ihre Identität und ihr Alter nicht nachweisen können, sind besonderen Gefahren ausgesetzt wie Frühverheiratung, Entführung oder Menschenhandel.

## **Abschaffung der Übermittlungs- und Meldepflicht**

Öffentliche Institutionen unterliegen in allen Bundesländern der Übermittlungs- und Meldepflicht (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG). Im Interesse der Hilfebedürftigen muss die Meldepflicht von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung eingeschränkt werden. Nur Polizei- und Ordnungsbehörden sowie Strafverfolgungsstellen sollen der Meldepflicht unterliegen.

Für Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder wurde die Meldepflicht 2011 aufgehoben (§ 87 Abs. 1 AufenthG). Diese Information ist jedoch in vielen Schulen und Einrichtungen nicht bekannt und Betroffene nehmen aus genereller Furcht vor Abschiebung die ihnen zugängliche Hilfe und Angebote nicht in Anspruch. So schicken zum Beispiel Frauen ohne Aufenthaltspapiere ihre Kinder oft nicht in Tageseinrichtungen oder Schulen.

## **Information über die Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung von Helfenden**

Personen, Dienste oder Einrichtungen muss es möglich sein, in medizinischen und psychosozialen Notsituationen Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus zu helfen. Soziale Organisationen müssen zudem öffentlich Spenden für die Finanzierung dieser Hilfe einwerben können. Die Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung der Helfenden im Jahr 2009 muss sowohl bei öffentlichen Stellen als auch bei Helfenden bekannt gemacht werden.

In der Vergangenheit machten sich Personen, die Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung halfen, ohne sie zu melden, nach geltendem Gesetz strafbar und konnten strafrechtlich verfolgt werden. Aus Angst vor Strafverfolgung unterließen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder andere Personen Hilfeleistung in Notsituationen. Obwohl diese Meldepflicht für Privatpersonen abgeschafft ist, besteht sowohl bei Helfenden als auch bei Hilfesuchenden weiterhin Unkenntnis und Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Lage.

## **Regularisierung des Aufenthalts**

Um prekäre Lebensbedingungen für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus nicht über Jahre hinweg festzuschreiben, sollen diejenigen, die bereits seit längerer Zeit in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten, einen legalen Aufenthaltstitel erwerben können. Hierfür muss ein Regularisierungsverfahren entwickelt und implementiert werden.

Ein Aufenthaltstitel könnte ihnen analog zu „§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) erteilt werden. Dort werden als Kriterien ein Aufenthalt in Deutschland von mindestens 8 Jahren, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, hinreichende Deutschsprachkenntnisse und das Aufkommen für den eigenen Lebensunterhalt genannt. Diese Kriterien können eine Grundlage für ein Regularisierungsverfahren sein.

Frauen ohne Aufenthaltsgenehmigung leben angepasst an die gesellschaftlichen Normen und Werte und kommen selbst für ihren Lebensunterhalt auf. Sie sind meist in den Bereichen Pflege, Kinderbetreuung oder Reinigung tätig und leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Sicherung des Versorgungssystems von Familien. Diese Beiträge können durchaus als nachhaltige Integrationsleistungen bezeichnet werden.

Freiburg, den 15. Mai 2019